Anlage 2

Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach § 14*

(Die Richtlinie - wie im Folgenden abgedruckt - beschlossen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) am 30.09.201.*
Die Richtlinie tritt mit der Satzungsänderung zu § 14 in Kraft.)

A.
Tariffortschreibung und Grundlagen des Ausgleichs

1.
Die Verkehrsunternehmen haben vertraglich der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH) die Tariffortschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PBefG übertragen.
Die Tariffortschreibung erfolgt auf der Grundlage des indexbasierten Tariffortschreibungsverfahrens gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) vom 09.07.2010.
Die konkrete Einbeziehung der Verkehrsunternehmen erfolgt dabei durch den Beirat der VRS GmbH.

2.
Der Zweckverband VRS kann Vorgaben machen (vgl. § 14 Abs. 2), insbesondere beschließen, dass der Vorschlag der VRS GmbH für eine Tariffortschreibung unterschritten wird (tarifliche Verpflichtungen).

3.
Den Ausgleich für tarifliche Verpflichtungen wickeln grundsätzlich die für den ÖPNV und SPNV zuständigen Aufgabenträger ab. Der Zweckverband VRS gewährt einen Ausgleich für tarifliche Verpflichtungen nur in den in § 14 Abs. 8 dargestellten Fällen. Die nachfolgenden Bestimmungen stellen das Verfahren zur Ermittlung dieses Ausgleichs dar.

B.
Bestimmungen zur konkreten Höhe des Ausgleichs

4.
Die Ermittlung des konkreten Ausgleichs erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich im Abrechnungszeitraum zugeschiedenen Einnahmen. Er bemisst sich nach der Differenz dieser Einnahmen und den Einnahmen, die sich auf Basis des letzten vor einer tariflichen Verpflichtung geltenden Tarifs multipliziert mit einem modifizierten Aufwandsindex ergibt. Der modifizierte Aufwandsindex bemisst sich nach einem Aufwandsindex, der durch einen Aufwandfortschreibungsfaktor mulitpliziert wird. Der Aufwandsindex erfasst die nach Kostengruppen differenzierten und

gewichteten Kostensteigerungen im ÖPNV gemäß **Anlage 1** des indexbasierten Tariffortschreibungsverfahrens nach Ziffer 1. Der Aufwandfortschreibungsfaktor ermittelt sich nach dem Verhältnis von 100 zu dem durchschnittlichen Aufwanddeckungsgrad aller im Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vertretenen Verkehrsunternehmen. Maßgeblich ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Jahreswert des VDV.

5.
Der auf dieser Grundlage zu ermittelnde Ausgleich gilt bis zur nächsten beschlossenen Tariffortschreibung. Wenn es im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der nächsten Tariffortschreibung wiederum eine Differenz zwischen der nach dem modifizierten Aufwandsindex ermittelten Tariferhöhung tatsächlich beschlossenen Tariferhöhung gibt, ist der Ausgleich gemäß Ziffer 4 neu zu ermitteln.

6.
Zur Vermeidung einer Überkompensation ist der Ausgleich auf den Differenzbetrag zwischen den zugeschiedenen Einnahmen und den tatsächlichen, für die Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Kosten zzgl. eines angemessenen Gewinns begrenzt.

C. Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der Ausgleichsleistung sowie Nachweispflichten

7.
Der Ausgleich ist von den VU beim ZV Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bis 31.03. des auf das Jahr, für welches ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht wird, folgenden Jahres zu stellen.

8.
Die Kontrolle einer möglichen Überkompensation erfolgt auf der Grundlage einer Trennungsrechnung für die im VRS vom antragstellenden Verkehrsunternehmen erbrachten Verkehrsleistungen. Bei der Erstellung der Trennungsrechnung sind die Vorgaben der Ziffer 5 des Anhangs der VO (EU) Nr. 1370/2007 zu beachten. Zur Vermeidung von Quersubventionierungen sind insbesondere die Schlüsselungen für die Zuordnung nicht direkt zurechenbarer Aktiva, Gemeinkosten und Erträge in der Trennungsrechnung zu erläutern. Die Trennungsrechnung ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Jahr, für welches der Ausgleich beantragt wurde, zu erstellen. In der Trennungsrechnung sind auszuweisen:

- Kosten für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen in Abgrenzung von außerhalb des VRS erbrachten Verkehrsleistungen sowie sonstigen Geschäftsbereichen,
- Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen in Abgrenzung von außerhalb des VRS erbrachten Verkehrsleistungen sowie sonstiger Geschäftsbereiche; dies schließt neben den Tarifeinnahmen auch die

Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG NRW bzw. § 45a PBefG und die Fahrgelderstattungen nach § 145 SGB IX und sonstige Ausgleichsleistungen von Aufgabenträgern sowie sonstige Erlöse (u. a. Erlöse aus Reklameflächenvermietung von Omnibussen, Gewinne aus dem Verkauf von gebrauchten Omnibussen, Erträge aus Versicherungsentschädigungen für Unfallschäden) mit ein.
Als angemessener Gewinn ist lt. Anhang Nr. 5 der VO 1370/2007 eine branchenübliche Kapitalrendite zu verstehen, die auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Kapitals zu ermitteln ist. Für deren Ermittlung sollen die "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)" entsprechend herangezogen werden. Einzubeziehen sind dabei kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Wagniskosten.
Zusätzliche Einzelwagnisse sind in der Höhe konkret zu begründen und zu bestimmen.

9.
Zur Anreizsetzung darf das Unternehmen einen Gewinn, der die nach Ziffer 8 ermittelte angemessene Kapitalrendite um maximal vier Prozentpunkte überschreitet, behalten.

10.
Trennungsrechnung sowie Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals sind durch einen von der Verbundgesellschaft zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Die Testate sind gemeinsam mit dem Antrag (Ziffer 7) einzureichen.

11.
Der Zweckverband wird die zuständigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften über die Festlegung von tariflichen Verpflichtungen unterrichten. Er wird diejenigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften zudem unterrichten, wenn gemäß § 14 Abs. 8 und 9 Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen in ihrem Gebiet gewährt werden.